

Amtliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Söhrewald für das Haushaltsjahr 2025

1. Haushaltssatzung

Aufgrund der §§ 94 ff. der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Neuregelung stiftungsrechtlicher Vorschriften und zur Änderung anderer Rechtsvorschriften vom 16.02.2023 (GVBl. S. 90, 93) hat die Gemeindevertretung am 19.03.2025 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird

im Ergebnishaushalt

im ordentlichen Ergebnis	
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	13.014.023 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	-13.340.812 EUR
mit einem Saldo von	-326.789 EUR

im außerordentlichen Ergebnis	
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	0 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	-3.000 EUR
mit einem Saldo von	-3.000 EUR

mit einem Fehlbedarf von	-329.789 EUR
--------------------------	--------------

im Finanzhaushalt

mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	441.987 EUR
---	-------------

und dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	282.376 EUR
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-1.642.600 EUR
mit einem Saldo von	-1.360.224 EUR

Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	1.360.224 EUR
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	-372.300 EUR
mit einem Saldo von	987.924 EUR

mit einem Zahlungsmittelüberschuss des Haushaltsjahres von	69.687 EUR
---	------------

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2025 zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf 1.360.224 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die im Haushaltsjahr 2025 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 500.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2025 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe
(Grundsteuer A) auf | 745 v. H. |
| b) für Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 698 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer auf | 495 v. H. |

Diese Festsetzungen haben lediglich deklaratorischen Charakter. Maßgebend für die Höhe der jeweiligen Hebesätze ist die Hebesatzsatzung der Gemeinde Söhrewald.

§ 6

Ein Haushaltssicherungskonzept wurde nicht beschlossen.

§ 7

Es gilt der von der Gemeindevertretung als Teil des Haushaltsplans beschlossene Stellenplan.

§ 8

Jeder Teilhaushalt bildet ein Budget. Ausgenommen hiervon sind die Personal- und Versorgungsaufwendungen, Abschreibungen sowie Sach- und Dienstleistungen. Die Personal- und Versorgungsaufwendungen werden in einem Budget zusammengefasst. Die Kontengruppe 66 (Abschreibungen), sowie die Kontengruppe 60, 61, 67, 68 und 69 (Sach- und Dienstleistungen) sind über alle Teilhaushalte hinweg gegenseitig deckungsfähig.

.....
Söhrewald, den 19.03.2025

**Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Söhrewald**
Eberwein, Bürgermeister

Bekanntmachung:

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die erforderliche Genehmigung der Aufsichtsbehörde zu den Festsetzungen ist erteilt.

Sie hat folgenden Wortlaut:

G E N E H M I G U N G

Die Haushaltssatzung der Gemeinde Söhrewald für das Haushaltsjahr 2025 bedarf der nachstehenden Genehmigungen der Aufsichtsbehörde.

Hiermit genehmige ich gemäß § 97a Hessische Gemeindeordnung (HGO)

1. in Verbindung mit § 103 Abs. 2 HGO den festgesetzten Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (§ 2 der Haushaltssatzung) in Höhe von

1.360.224 €

(in Worten: - eine Million dreihundertsechzigtausendzweihundertvierundzwanzig -).

Diese Genehmigung ergeht unter der Auflage, dass ein Betrag in Höhe von

560.224 €

(in Worten: - fünfhundertsechzigtausendzweihundertvierundzwanzig -)

unter den Vorbehalt der Einzelgenehmigung gestellt wird.

2. in Verbindung mit § 105 Abs. 2 HGO den festgesetzten Höchstbetrag der Liquiditätskredite (§ 4 der Haushaltssatzung) in Höhe von

500.000 €

(in Worten: - fünfhunderttausend -).

Kassel, den 02.07.2025

Der Landrat des Landkreises Kassel
Andreas Siebert

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen befindet sich gemäß § 97 Abs. 4 HGO mindestens bis zum Ende seiner Gültigkeit zur Einsichtnahme auf der Homepage der Gemeinde Söhrewald unter www.soehrewald.eu

Söhrewald, den 18.07.2025

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Söhrewald
gez. Eberwein, Bürgermeister